

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0002/15/1.11

Düsseldorf, den 21.11.2018

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16, 6 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung
der Kokerei Huckingen durch den dauerhaften Betrieb der
Notbefüllvorrichtung im Bereich des neuen Kohleturms der**

Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH mit Bescheid vom 18.09.2018 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG für die wesentliche Änderung der Kokerei Huckingen am Standort Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt: Eisen- und Stahlerzeugung

Link zu den BVT-Merkblättern [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Brigitte Thiel



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

**Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH
Ehinger Straße 200
47259 Duisburg**

Datum: 18. September 2018

Seite 1 von 16

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0002/15/1.11
bei Antwort bitte angeben

Frau Thiel
Zimmer: 036
Telefon:
0211 475-9161
Telefax:
0211 475-2790
brigitte.thiel@
brd.nrw.de

Immissionsschutz;

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Kokerei Huckingen durch den dauerhaften Betrieb der Notbefüllvorrichtung im Bereich des neuen Kohleturms

Antrag nach § 16 BImSchG vom 16.12.2014, zuletzt ergänzt durch Unterlagen (Ausgangszustandsbericht) am 06.07.2018, hier eingegangen am 07.08.2018

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (8 Seiten)
2. Nebenbestimmungen (5 Seiten)
3. Hinweise (4 Seiten)

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0002/15/1.11

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 16.12.2014 nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch den dauerhaften Betrieb der Notbefüllvorrichtung im Bereich des neuen Kohleturms ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Kiever Straße



1. Sachentscheidung

Der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1 und der Ordnungsnummer 1.11 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – in der zurzeit gültigen Fassung, die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kokerei Huckingen

am Standort

**Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH,
Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg,
Gemarkung Huckingen, Flur 11, Flurstück 333**

erteilt.

Gegenstand der Änderung ist:

Der dauerhafte Betrieb der Notbefüllvorrichtung im Bereich des neuen Kohleturms.

Anlagenkapazität:

Die Kapazität der Kokerei beträgt nach der Änderung unverändert 2,32 Mio. Jahrestonnen Koks.

Betriebszeiten:

Die Betriebszeiten der Kokerei ändern sich durch die beantragte Maßnahme nicht.

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 0 Euro festgesetzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.5.2.3 b für die Baugebühr sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

2.173,00 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens

Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDXXX

Kassenzeichen: 7331200000957770

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Ent-



scheidungen ein. Im vorliegenden Fall ist keine weitere Genehmigung eingeschlossen:

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Begründung

1. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH betreibt am Standort Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg eine Kokerei (Kokerei Huckingen).



Für die Kokerei Huckingen wurde am 13.01.2006 eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kokerei – Az.: 56.8851.1.11/4762 – für die Errichtung und Betrieb einer zweiten Koks-ofenbatterie und Erhöhung der Koks-Jahreskapazität von 1,08 Mio. Jahrestonnen auf 2,32 Mio. Jahrestonnen erteilt. Ein Widerspruchsbescheid zur vorgenannten Genehmigung nach § 16 BImSchG wurde am 14.06.2011 – Az.: 56.8851.1.11/4782 – erteilt.

Die bestehende Kokerei soll durch den dauerhaften Betrieb der Notbefüllvorrichtung im Bereich des neuen Kohleturms geändert werden.

Für das Vorhaben wurde am 07.04.2011 – Az.: 53.01-A15.1-100.0058/11 – eine Anzeige nach § 15 Abs. 2 BImSchG für die „Errichtung und der vorübergehende Betrieb einer Notbefüllvorrichtung im Bereich des Kohleturms“ bestätigt. Die Notbefüllvorrichtung durfte bis zur Fertigstellung der Koksofenbatterie 1 betrieben werden.

Entgegen der ursprünglichen Planung, die Notbefüllbefüllung nun zu demontieren, soll sie dauerhaft weiterbetrieben werden, um die Kohleversorgung im Fall einer Störung oder Wartung der Befüllvorrichtung sicherzustellen.

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in 47259 Duisburg hat für dieses Vorhaben am 16.12.2014, zuletzt ergänzt am 06.07.2018 (Ein-gang am 07.08.2018), einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Ge-nehmigung zur wesentlichen Änderung der Kokerei gestellt.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Kokerei der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH ist als *„Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), insbesondere von Steinkohle oder Braunkohle, Holz, Torf oder Pech, ausgenommen Holzkohlenmeiler;“* der Ordnungsnummer 1.11 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.



2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Ordnungsnummer 1.11 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Kokerei der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach der Übergangsvorschrift des § 74 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3 c oder nach § 3 e Absatz 1 Nummer 2 in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung (UVPG a. F.) weiter anzuwenden.



Nach § 3 a Satz 1 UVPG a. F. stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG a. F. für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Kokerei ist ein Vorhaben im Sinne der Ziffer 1.8.1 der Anlage 1 zum UVPG a. F. und dort mit dem Buchstaben x gekennzeichnet. Die Änderung einer solchen Anlage bedarf gemäß § 3 e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3 c Satz 1 UVPG a. F. einer Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Eine solche ist nach § 3 e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3 c Satz 1 und 3 UVPG a. F. durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG a. F. aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG a. F. zu berücksichtigen wären. In die Vorprüfung sind nach § 3 e Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 UVPG a. F. auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG a. F. hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen – auch unter Berücksichtigung der bislang ergangenen Änderungsbeschlüsse – durch das Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH für den Änderungsgegenstand „Dauerhafter Betrieb der Notbefüllvorrichtung im Bereich des neuen Kohleturms“ nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG a. F. habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Entscheidung wird nach Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und im Internet veröffentlicht.

Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2018/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Die Kosten (Auslagen) dafür sind von Ihnen zu tragen und werden aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung erst nachträglich erhoben.



2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Kokerei der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 16.12.2014 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch den dauerhaften Betrieb der Notbefüllvorrichtung im Bereich des neuen Kohleturms gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in der Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.03	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz



Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Baurecht, Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz
---	--

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), der Arbeitsschutz und das Baurecht beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen zuletzt am 06.07.2018 ergänzt.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG



wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Die Kokerei ist Teil des Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg. Dieser Betriebsbereich fällt in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV – Störfall-Verordnung. Hinsichtlich der beantragten Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der Kokerei werden die sich aus der Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt.

Stellungnahme der Stadt Duisburg

Folgende städtische Fachämter wurden beteiligt:

- Stadtplanung
- Feuerwehr
- Gesundheitsamt
- Untere Bodenschutzbehörde
- Abwasserbeseitigung

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen in planungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht unter der Beachtung der Nebenbestimmungen 2.1 – 2.3 der Anlage 2 und der Hinweise 2.1 – 2.2 der Anlage 3 keine Bedenken.

Stellungnahme des Dezernates 52 – Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Ausgangszustandsbericht

Vorbemerkung

Die Fläche ist im Altlastenkataster der Stadt Duisburg verzeichnet. Für evtl. vorliegende Altlasten in den erfassten Flächen liegt die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit demnach gem. Anhang II Nr. 6 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) bei der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) der Stadt Duisburg.



Informationen über vorliegende Altlasten oder einen entsprechenden Verdacht sind noch von der Antragstellerin bei der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) einzuholen.

Die UBB enthält eine Ausführung des AZB und kann im eigenen Ermessen ggf. weitere Untersuchungen veranlassen.

Stellungnahme zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der AZB wurde vom Dezernat 52 auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Der Ausgangszustand für den Boden und das Grundwasser ist ausreichend dargestellt. Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt. Er beschreibt alle Betriebseinheiten der Anlage.

Aus Sicht des Dezernats 52 bestehen keine Bedenken gegen eine Genehmigung. Der AZB entspricht den gestellten Anforderungen.

Die vom Dezernat 52 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen 4.1 – 4.4 sind in der Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgenommen worden.

Stellungnahme des Dezernates 53.03 Überwachung

Die Verwendung der Notbefülleinrichtung sollte auf Ausnahmesituationen beschränkt und der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 53.03 Überwachung – jeweils mit Angabe der Gründe angezeigt werden. Ich verweise hierzu auf die Nebenbestimmung 3.1 der Anlage 2 zu diesem Bescheid.

Stellungnahme des Dezernates 55 Arbeitsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

o Luftemissionen

Durch die Änderung ergeben sich keine nachteiligen Veränderungen der Luftemissionen.

o Geräuschemissionen

Bezüglich der Geräuschemissionen wird es ebenfalls zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Wohnnachbarschaft kommen.



o **Anlagensicherheit und Gefährdungspotenzial (StörfallIV)**

Bei der Maßnahme handelt sich nicht um eine störfallrelevante Änderung gem. § 3 Abs. 5b BImSchG.

o **Abfallwirtschaft**

Mit der Maßnahme ergibt sich keine Änderung des Abfallaufkommens.

4. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Duisburg nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 16.12.2014 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch den dauerhaften Betrieb der Notbefüllvorrichtung im Bereich des neuen Kohleturms und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **2.173,00 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

Auslagen sind in diesem Verfahren für die Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen werden.



III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter der Ordnungsnummer 1.11 des Anhangs 1 genannten genehmigungsbedürftigen Kokerei und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt **2.173,00 Euro** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Für Betriebsregelungen

Entsprechend Ihren Angaben fallen keine Errichtungskosten an. Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall Regelungen des Betriebes. Im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war hoch. Die vorgelegten Unterlagen waren unvollständig. Es mussten Nachforderungen gestellt werden. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als gering eingestuft, da ein geringer wirtschaftlicher Wert anzunehmen ist. Die Verwendung der Notbefülleinrichtung ist auf Ausnahmesituationen beschränkt. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **2.575,00 Euro**.

Lt. der Stadt Duisburg ist für die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von beabsichtigten Änderungen genehmigter Bauvorlagen nach Tarifstelle 2.5.2.3 b eine Gebühr in Höhe von 50,- bis 250,- Euro zu erheben. Die Gebühr wird nach dem Zeitaufwand ermittelt. Die Gebühr nach Tarifstelle 2.5.2.3 b beträgt **250,00 Euro**.



Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) und 2.5.2.3 b) beträgt insgesamt **2.825,00 Euro**.

2. Abzug Anzeigegebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

— Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 07.04.2011 – Az. 53.01-A15.1-100.0058/11 – wurde eine Gebühr in Höhe von 1.487,50 Euro erhoben, so dass 148,75 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von **2.676,25 Euro**.

3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

— Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt **1.873,38 Euro**.

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Kokerei wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **1.873,38 Euro** festgesetzt.

5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Kokerei ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.



Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war mittelmäßig. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als mittelmäßig eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **300,00 Euro**.

V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechts-



verkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Seite 16 von 16

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

B. Thiel

Brigitte Thiel





Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0002/15/1.11

Anlage 1
 Seite 1 von 8

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Hefter 1 von 2

Antragsschreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 16.12.2014, Az.: TU-L, Hellermann	4 Blatt
Formular 1, Blatt 1 und 2, Antrag nach § 16 BImSchG vom 16.12.2014	2 Blatt
Formular 1, Blatt 3, Seite 1 Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1 Blatt
○ Anlage 1: Genehmigungen Kokerei	1 Blatt
Formular 2, Gliederung der Anlagen des Anlagenbereiches 0011 „Kohlenvorbereitung“ in Betriebseinheiten	1 Blatt
Formulare 3 bis 8	1 Blatt

Anlage 1

○ Bescheid vom 07.04.2011, Az.: 53.01-A15.1-100.0058/11	5 Blatt
○ Anschreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 10.03.2011	5 Blatt
○ Anlage 1: Genehmigungen Kokerei	2 Blatt
○ Anlage 2: Abb. 1: Übersichtskarte mit dem HKM-Werksgelände und dem Standort der Kokerei	1 Blatt
○ Anlage 3: Abb. 2: Lageplan mit dem Standort des bestehenden Kohleturms, der Ausfahrbühne Süd und der geplanten Notbefüllvorrichtung	1 Blatt
○ Anlage 4: Abb. 3: Lageplan mit dem Standort der neuen Koksofenbatterie 1	1 Blatt



Anlage 1

Seite 2 von 8

- Anlage 5: Abb. 4: Kohleturm mit Befüll- und Notbefüllvorrichtung, alte und neue Parkposition der FM 21 1 Blatt
- Anlage 6: Abb. 5: Anbau am Kohleturm mit der geplanten Notbefüllvorrichtung 1 Blatt
- Anlage 7: Gutachten des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 07.02.2011, G-Nr. SEG-0036/11: Prognose der Geräuschemissionen der Notbefüllung der Kokerei der Hüttenwerke Krupp Mannesmann in Duisburg, insgesamt 7 Blatt
- Anlage 8: Managementsystem Zertifikat 1 Blatt

Anlage 2

Fließbild: AB 0011: Kohlenvorbereitung, Stand: 25.05.2005 ... 1 Blatt

Anlage 3

Abb. 5: Anbau am Kohleturm mit der geplanten Notbefüllvorrichtung 1 Blatt

Anlage 4

Managementsystem Zertifikat 1 Blatt

Hefter 2 von 2 (nachgereichte Unterlagen vom 16.12.2014)

- Schreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 18.05.2015, Az.: TU-L, Meu 4 Blatt
- Schreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 05.06.2018, Az.: TU-L, De 3 Blatt

Anlage 1

Angaben gemäß § 3 UVPG, Stand: 24.03.2015 5 Blatt

Anlage 2

Baugenehmigung der Stadt Duisburg vom 10.02.2011, Az.: 62-34-BN-2010-0289 1 Blatt

**Anlage 3**

- Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit zu Arbeitsschutzmaßnahmen vom 30.03.2015 1 Blatt
- Stellungnahme des Betriebsrates zu Arbeitsschutzmaßnahmen vom 25.03.2015 1 Blatt
- Stellungnahme der Werkfeuerwehr zu Brandschutzmaßnahmen vom 14.04.2015 1 Blatt
- Stellungnahme des Störfallbeauftragten vom 24.03.2015 1 Blatt
- Stellungnahme des Immissionsschutz-, Abfall- und Gewässerschutzbeauftragten zum Immissionsschutz sowie zu Abfall- und Gewässerschutzbelangen vom 26.03.2015 1 Blatt

Anlage 4

Arbeitsschutzmaßnahmen, Stand: 24.03.2015 3 Blatt

Anlage 5

Explosionsschutzdokument Kokerei, Stand: 02.10.2013 5 Blatt

KOKEREI EX-Bereiche nach Erweiterung, Maßstab 1 : 1200, ZNG 448851, Stand: 29.04.2013 1 Blatt

Anlage 6

- Formular 2: Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten 1 Blatt
- Formular 3, Technische Daten 2 Blatt
- AB 0011: Kohlenvorbereitung, Stand: 25.05.2005 1 Blatt
- Formular 4 Blatt 1: Betriebsablauf und Emissionen (Luft) 1 Blatt
- Formular 4 Blatt 2: Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser 1 Blatt
- Formular 4 Blatt 3: Verwertung/Beseitigung von Abfällen 1 Blatt
- Anhang zu Formular 4 Blatt 3 1 Blatt
- Formular 5: Quellenverzeichnis (Luft) 1 Blatt
- Formular 6 Blatt 1 Seite 1 und 2: Abgasreinigung 2 Blatt



- | | |
|---|---------|
| ○ Formular 6 Blatt 2 Seite 1: Abwasserreinigung/-
behandlung | 1 Blatt |
| ○ Formular 7: Niederschlagsentwässerung | 1 Blatt |

Anlage 1

Seite 4 von 8

Anlage 7

- | | |
|---|---------|
| Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag von Hamann & Schulte,
Stand: 14.03.2011 | 9 Blatt |
|---|---------|

Ausgangszustandsbericht

1 Hefter Ausgangszustandsbericht der Kokerei der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH – Gutachten der arcon Ingenieurgesellschaft mbH vom 06.07.2018, Vorhaben: DU150502 B01/DG

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorgang / Aufgabenstellung	6
2. Anlagenbeschreibung und Nutzungsrecherche	7
2.1 Anlagenbeschreibung	7
2.2 Nutzungsrecherche	9
3. Darstellung der verwendeten, erzeugten und freigesetzten Stoffe und Gemische	16
3.1 Kriterien zur Bestimmung der relevanten ge- fährlichen Stoffe und Stoffgemische	16
3.1.1 Stoffliche Relevanz (Stoff nach Art)	17
3.1.2 Mengenrelevanz (Stoff nach Menge)	18
3.1.3 Möglichkeit der Verschmutzung	19
3.2 Darstellung der gefährlichen Stoffe in der Ko- kerei unter Berücksichtigung der Abbau- und Umwandlungsprodukte	20
3.2.1 Relevante gefährliche Stoffe (im AZB zu be- trachten)	21
3.2.1.1 Dieselanlagen	22
3.2.1.1.1 Ventilatorkühlturm VKT I	22



3.2.1.1.2	Ventilatorkühlturm VKT II	23
3.2.1.1.3	Notstrom-Dieselanlage Elektrofilter	23
3.2.1.1.4	Dieselanlage Ofenmesshaus Kokerei	24
3.2.1.1.5	Dieselanlage Vorlagenspülwasser Batterie I	24
3.2.1.1.6	Dieselanlage Vorlagenspülwasser Batterie II	25
3.2.1.1.7	Dieselanlage Druckmaschine	25
3.2.1.1.8	Dieselanlage Füllmaschinen	26
3.2.1.1.9	Zusammenfassung Dieselanlagen	27
3.2.1.2	Benzolanlage	27
3.2.1.2.1	Benzol	27
3.2.1.2.2	Waschöl	29
3.2.1.3	Biologische Abwasserbehandlungsanlagen 1 und 2	30
3.2.1.3.1	Phosphorsäure (Biologie 1 und 2)	31
3.2.1.3.2	Methanol (Biologie 1 und 2)	32
3.2.1.3.3	Natronlauge (Biologie 1 und 2)	33
3.2.1.3.4	Eisen-(III)-Chlorid- Lösung (Biologie 1 und 2)	34
3.2.1.3.5	Aquatop C-2450 (Biologie 2)	35
3.2.1.3.6	Membrane Clean AC 10 (Biologie 2)	36
3.2.1.3.7	Membrane Clean HC (Biologie 2)	37
3.2.1.3.8	Membrane Clean AL10 II (Biologie 2)	38
3.2.1.3.9	Membranspülwasser (Biologie 2)	38
3.2.1.3.10	Drewfloc 2448 (Biologie 2)	39
3.2.1.3.11	Aquatop EC-1592 Polyelektrolyt (Biologie 1)	40
3.2.1.4	Rohtergewinnung	40
3.2.1.4.1	Aquatop DW-5100	41
3.2.1.4.2	Teeremulsion	42
3.2.1.4.3	Steinkohlen-/Kokerei-Rohteer	42
3.2.1.5	H ₂ S-/NH ₃ -Wascher	43



3.2.1.5.1	Natronlauge	43
3.2.1.5.2	Waschwasser (entsäuert und angereichert)	44
3.2.1.6	Abtreiber-/Entsäureranlagen (Desorption)	45
3.2.1.6.1	Waschwasser (entsäuert)	46
3.2.1.7	Claus-Anlagen	47
3.2.1.7.1	Aquatop B-520	47
3.2.1.7.2	Katalysator S-501/ ESM-251	48
3.2.1.8	Kohlenvorbereitung	48
3.2.1.8.1	KS Lubric KB (Benetzungslösung)	49
3.2.1.9	Ventilatorkühlturm II (VKT II)	50
3.2.1.9.1	Natronbleichlauge	50
3.2.1.9.2	Aquatop C-3620	51
3.2.1.10	Prozesswasserzwischenspeicherung	51
3.2.1.10.1	Waschwasser	52
3.2.2	Nicht relevante gefährliche Stoffe (nicht im AZB zu betrachten)	52
4.	Vorhandene Untersuchungsergebnisse	54
4.1	Boden	54
4.1.1	Allgemeine Geologie	54
4.1.2	Vorhandene Bodenuntersuchungen	55
4.2	Grundwasser	56
4.2.1	Allgemeine Hydrogeologie	56
4.2.2	Hydrogeologie Kokerei	56
5.	Prüfung der Erforderlichkeit neuer Untersuchungen	61
6.	Neue Boden- und Grundwasseruntersuchungen	65
6.1	Boden	65
6.1.1	Bodenerkundung	65
6.1.2	Analytische Untersuchungen	65



6.1.3	Untersuchungsergebnisse	65	<u>Anlage 1</u>
6.1.3.1	Bodenaufbau	65	Seite 7 von 8
6.1.3.2	Analytik	67	
6.2	Grundwasser	67	
6.2.1	Grundwasserfließrichtung	67	
6.2.2	Analytische Untersuchungen	67	
6.2.3	Untersuchungsergebnisse	67	
7.	Zusammenfassung und Angaben zur Regelüberwachung	69	

1 Ordner mit 10 Anlagen zum Ausgangszustandsbericht

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Lagepläne Kokerei
- Anlage 1.1 Übersichtslageplan Kokerei, Maßstab 1: 5.000
- Anlage 1.2 Detaillageplan Kokerei 1, Maßstab 1: 100
- Anlage 2 Gesamtstoffliste der Kokerei
- Anlage 3 Fotodokumentation der relevanten VAWS-Anlagen
- Anlage 4 Gutachten und Prüfberichte der relevanten prüfpflichtigen VAWS-Anlagen
 - Anlage 4.1 Benzolanlage
 - Anlage 4.2 Biologische Abwasserbehandlungsanlage 1
 - Anlage 4.3 Biologische Abwasserbehandlungsanlage 2
 - Anlage 4.4 Clausanlage
 - Anlage 4.5 Prozesswasserzwichenspeicherung
 - Anlage 4.6 Rohteergewinnung
 - Anlage 4.7 Ventilatorkühlturm II Abfüllplatz
 - Anlage 4.8 Abtreiber-Entsäureranlage
- Anlage 5 Anlagen- und Betriebsbeschreibungen
- Anlage 6 Grundwassergleichenpläne und -analysen Kokerei 2015 und 2016



- Anlage 6.1 Grundwassergleichenplan Kokerei (14.10.2015), Maßstab 1:3.000
- Anlage 6.2 Grundwassergleichenplan Kokerei (06.04.2016), Maßstab 1: 3.000
- Anlage 6.3 Grundwasseranalysen 2015 und 2016
- Anlage 7 Georeferenzierung der Kleinrammbohrungen (KRB)
- Anlage 8 Bohrprofile der Kleinrammbohrungen
- Anlage 9 Analyseergebnisse Boden
- Anlage 9.1 Prüfberichte Institut Fresenius, Herten
- Anlage 9.2 Tabellarische Übersicht der Bodenanalysen
- Anlage 10 Analytische Untersuchungsergebnisse Grundwasser 2017

Anlage 1

Seite 8 von 8



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0002/15/1.11**

Anlage 2
Seite 1 von 5

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV. NW. S. 196) ist die Bezirksregierung Düsseldorf über alle Ereignisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit – insbesondere durch luftverunreinigende Immissionen – erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich oder durch Telefax zu unterrichten.



Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung des Ereignisses bzw. der Belästigung oder Gefährdung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- a) Art des Ereignisses,
- b) Ursache des Ereignisses,
- c) Zeitpunkt des Ereignisses,
- d) Dauer des Ereignisses,
- e) Menge, der durch das Ereignis zusätzlich aufgetretenen luftverunreinigenden Emissionen (Schätzung),
- f) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und zur künftigen Verhinderung des Ereignisses.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen des Ereignisses zuzusenden.

2. Bauordnungsrecht

- 2.1 Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und Bauberatung auf Verlangen vorzulegen.

3. Immissionsschutz

Die Verwendung der Notbefülleinrichtung ist auf Ausnahmesituationen zu beschränken.

Über den Betrieb der Notbefülleinrichtung in einer Ausnahmesituation ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.03 Überwachung, innerhalb von drei Werktagen unter Angabe der Gründe zu berichten.



4. Bodenschutz

Anlage 2

Seite 3 von 5

- 4.1 Von der Antragstellerin ist eine Auskunft über vorliegende Altlasten oder einen entsprechenden Verdacht bei der Unteren Bodenschutzbehörde einzuholen und der Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden.

Regelüberwachung gem. § 21 (2a) Nr. 3c) der 9. BImSchV von Boden und Grundwasser.

- 4.2 Ab Erteilung der Genehmigung ist der Boden alle 10 Jahre auf Grundlage des AZB vom 06.07.2018 im Bereich der dort genutzten Probenahmestellen auf die darin betrachteten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) hin zu untersuchen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Gemäß dieser Vorgabe ist durch eine/n anerkannte/n Sachverständige/n gem. § 18 BBodSchG oder eine/n Sachkundige/n mit entsprechender fachlicher Qualifikation eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenbereiche durchzuführen. Eine lückenlose schriftliche Dokumentation dieser Begehungen, sowie Aufzeichnungen bodenrelevanter Emissionsereignisse müssen erstellt werden und jederzeit einsehbar sein.

Alle 10 Jahre muss durch eine/n Sachverständige/n gem. § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde unaufgefordert zugestellt werden.

Für das Grundwasser ist auf Grundlage des AZB vom 06.07.2018 ein Monitoring durchzuführen. Dazu ist das Grundwasser alle 5 Jahre an den in diesem AZB verwendeten Entnahmestellen erneut zu beproben und auf die in diesem AZB festgelegten Parameter durch ein qualifiziertes und akkreditiertes Umweltanalyselabor zu untersuchen. Bei Anwendung von Screening-Verfahren ist bei positivem Befund eine quantitative Einzelbestimmung durchzuführen. Weiterhin ist ein Grundwassergleichenplan zu erstellen, um die Fließrichtung zu kontrollieren.



Die Grundwasserbeprobung ist entsprechend dem Stand der Technik nach DVGW Arbeitsblatt 112 durchzuführen. Ein qualifiziertes Protokoll ist dem Untersuchungsbericht beizufügen.

Die Untersuchungsergebnisse, einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Düsseldorf in digitaler Form (PDF Datei), sowie als Excel-kompatible Datei zu übermitteln.

Rückführungspflicht

- 4.3 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu eine/n Sachverständige/n gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.



5. Natur- und Landschaftsschutz

Anlage 2

Seite 5 von 5

- 5.1 Die Erhaltung der Pflanzbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigung während der Bauzeit haben gemäß DIN 18920 zu erfolgen.
- 5.2 Unvermeidbare Eingriffe in Pflanzbestände sind zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Belange (hier Avifauna) nur innerhalb eines Zeitraumes vom 01.10. bis 28.02. zulässig.
- 5.3 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0002/15/1.11**

Anlage 3
Seite 1 von 4

Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gem. § 17 BImSchG treffen.

2. Bauordnung und Brandschutz

- 2.1 Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung bedürfen einer zusätzlichen Baugenehmigung.
- 2.2 Die planungsrechtliche Prüfung ist neben der bauordnungsrechtlichen Prüfung (z.B. Stellplatznachweis) und der Prüfung des Baunebenrechts (z.B. Denkmalschutz, Baumschutz) ein Teil der Prüfung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens. Eine Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn alle öffentlich – rechtlichen Vorschriften eingehalten sind. Durch das Verfahren ist sichergestellt, dass alle betroffenen Rechtsbereiche beteiligt werden. Die Baugenehmigung darf erst dann erteilt werden, wenn alle öffentlich – rechtlich relevanten Tatbestände geklärt sind.

Abwasserbeseitigung

- 2.3 Mit Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf – Az.: 54.40.31-2/94 – vom 12.10.1994 wurde die Stadt Duisburg (Rechtsnachfolgerin Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR) von der Abwasser-



beseitigungspflicht für die Direkteinleitungen auf dem Werksge-
lände der Hüttenwerke Krupp Mannesmann (HKM) GmbH befreit.

Anlage 3
Seite 2 von 4

Die Pflicht wurde in vollem Umfang auf die HKM GmbH übertra-
gen. Das betreffende Bauvorhaben befindet sich in einem Be-
reich, der nicht indirekt über die öffentliche Kanalisation entwäs-
sert wird, er unterliegt daher der Abwasserbeseitigungspflicht der
HKM GmbH. Die zuständige Behörde für die Direkteinleitungen
der HKM GmbH ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

3. Immissionsschutz

3.1 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die All-
gemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schäd-
lichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen
Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann
die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen ge-
mäß § 17 BImSchG treffen.

3.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der
Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmi-
gung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen her-
vorgehoben werden können und diese für die Prüfung nach § 6
Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann
insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördli-
cher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligun-
gen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Ände-
rungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Be-
triebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig
werden.

3.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs ei-
ner genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmi-
gung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregie-
rung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen
Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich



anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Anlage 3

Seite 3 von 4

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

3.4 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

3.5 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.



Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

Anlage 3

Seite 4 von 4

4. Landschafts- und Naturschutz

4.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“